

„der Bestimmung im § 28 die Genehmigung zu ver-
sagen;“

Präsident von Zehmen: Ich habe dem Herrn Re-
ferenten anheim zu stellen, ob er in dem Bericht fortfahren
will.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel:
Der Bericht sagt weiter:

„für den Fall jedoch, daß die hohe Kammer der
Ansicht der Deputation nicht beitreten sollte, würde zu
bemerkten sein, daß der ausgesprochene Erlaß jedenfalls
nicht auf bereits fällig gewordene, im Rückstand ge-
lassene Canones zu beziehen sein würde und zur Ver-
meidung möglicher Mißverständnisse die Worte: „vom
früheren Lehnseigenthümer“ in Wegfall zu
bringen sein möchten.“

Es könnte darnach nämlich scheinen, als wenn der
letzte Besitzer gerade nicht der wäre, der es bewilligt hätte,
sondern einer der Vorgänger, und deswegen, sowie weil
von jemand Anderem als dem Lehnseigenthümer der Canon
nicht übernommen worden sein kann, ist es unbedenklich
und richtiger, die Worte „vom früheren Lehnseigenthümer“
ganz wegzulassen.

Präsident von Zehmen: Es würde dies nur ein
eventueller Antrag der Deputation sein. Ich eröffne die
Debatte über § 28. — Herr Bürgermeister Martini!

Bürgermeister Martini: Ehe ich mich darüber
schlüssig machen kann, ob ich § 28 nach der Fassung des
Entwurfs annehmen oder dem Vorschlage der Deputation,
ihn abzulehnen, beistimmen soll, muß ich mir noch eine
Erklärung von der königl. Staatsregierung oder von der
Deputation erbitten. Die Deputation leitet ihr Bedenken
gegen § 28 unter Anderem auch von der Einbuße ab,
welche bei Annahme dieser Bestimmung die Staatskasse
erleiden würde; sie bringt hierbei, außer denjenigen
1050 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf., welche direct an die königl. Rent-
ämter gezahlt werden, auch die bereits an die Landrenten-
bank überwiesenen 3423 Thlr. 18 Ngr. in Anrechnung. Ich
muß bekennen, daß mir diese Berechnung nicht ganz richtig
erscheint; denn ich meine, daß, wenn ein Erbverwandlungs-
zins bereits durch Ueberweisung an die Landrentenbank ab-
gelöst ist und die Landrentenbank der königl. Staatsregie-
rung als Gegenwerth für den übernommenen und ab-
gelösten Canon Landrentenbriefe ausgehändigt hat, die königl.
Staatsregierung unmöglich darauf ausgehen könne, daß
hierdurch geschaffene Rechtsverhältniß ohne Weiteres wieder
aufzulösen und die der Landrentenbank gehörenden Renten
einfach in Wegfall zu bringen. Ich habe daher § 28 bloß
so verstehen zu sollen geglaubt, daß nur derjenige Canon
in Wegfall kommen solle, der noch nicht durch Ueberweisung
auf die Landrentenbank zur Ablösung gekommen ist. Ist

diese Auffassung richtig, dann würde es sich nur um
jährlich 1050 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. handeln, die königl.
Staatsregierung müßte denn, was ich mir aber nicht
denken kann, die Absicht haben, die empfangenen Land-
rentenbriefe wieder an die Landrentenbank zurückzugeben
und dadurch den Wegfall auch der bereits an die Land-
rentenbank überwiesenen Erbverwandlungszinsen möglich
zu machen. Ich erbitte mir daher über die eigentliche Ab-
sicht der königl. Staatsregierung eine Erklärung.

Staatsminister Abeken: Die Landrentenbriefe,
welche bei der Ueberweisung von solchen Canones an die
Landrentenbank emittirt worden, sind allerdings der Staats-
regierung verblieben. Die Staatsregierung hat jetzt einen
Anspruch auf die überwiesenen Canones, bis der Betrag
dieser Landrentenbriefe wieder hereingekommen ist. Wenn
man also diese Canones jetzt wegfallen läßt, so entsteht
der Staatskasse allerdings ein Ausfall in Ansehung des
Betrags, der an die Landrentenbank nach den einschlagen-
den gesetzlichen Bestimmungen noch zu zahlen wäre.

Secretär von Schütz: Auch ich erlaube mir noch
bei § 28 einen eventuellen Antrag zu stellen. Ich be-
antrage nämlich, daß zwischen den Worten: „ein“ und
„bereits“ die Worte: „vom Oberlehnsherrn“ eingeschoben
werden. Ich werde zu diesem Antrage veranlaßt dadurch,
daß, wenn diese Worte nicht eingeschoben werden, sich die
Bestimmungen auch auf solche Canones beziehen, welche
von den Besitzern früherer Apterlehen an die Apterlehn-
herren bezahlt werden müssen. Bei unveränderter Annahme
der Vorlage würden in Zukunft auch solche Canones in
Wegfall kommen. Dies liegt aber ganz offenbar gar nicht
in der Absicht der Vorlage. Nun steht zwar im § 29 aus-
drücklich:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten in An-
sehung der auf dem Heimfall stehenden Lehen nur dann,
wenn ein nach Lehnrecht successionsfähiger Nachfolger
des jetzigen Lehnseigenthümers an noch geboren wird,
in Ansehung solcher Lehen dagegen, deren Lehnseigen-
thümer Apterlehnsherrn sind, sowie in Ansehung der
Apterlehen erst nach Wegfall des Lehnverbandes zwischen
dem Apterlehnsherrn und dem Apterwasallen in Wirk-
samkeit.“

Aber diese Güter, von denen ich jetzt rede, sind nicht
mehr Apterlehen, sondern es sind frühere Apterlehen. Wir
können daher nur durch eine Einschaltung, wie sie mein
Antrag bezweckt, aus der Sache herauskommen. Also mein
Antrag lautet:

Ich beantrage, im § 28 zwischen die Worte: „ein“
und „bereits“ einzuschließen: „vom Oberlehnsherrn“.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst die
Unterstützungsfrage auf diesen Antrag zu richten: Wird
dieser Antrag von der Kammer unterstützt? —